



Abteilung 6

An alle
ErhalterInnen von
institutionellen Kinderbildungs- und
betreuungseinrichtungen

in der Steiermark

**Referat Kinderbildung und -
betreuung**

Bearb.: Gertraud Hrassak
Tel.: +43 (316) 877-6263
Fax: +43 (316) 877-4364
E-Mail: kin@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT06-278773/2015-99

Graz, am 21.06.2022

Ggst.: Klarstellung und Informationen zu einzelnen Bestimmungen des
Steiermärkischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes sowie
des Kinderbetreuungsförderungsgesetzes

Sehr geehrte Erhalterin/Sehr geehrter Erhalter!

Da es vermehrt Anfragen von ErhalterInnen von Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen zur Auslegung von gesetzlichen Bestimmungen gibt, sollen häufig gestellte Fragen mittels Rundschreiben beantwortet werden. Zudem wird über Neuerungen informiert.

1. Steiermärkisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz 2019

§ 11 Abs. 3 Schließtage

Gemäß § 11 Abs. 3 des Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 95/2019 i.d.F. LGBl. Nr. 8/2021 (StKBBG 2019) kann der Erhalter/die Erhalterin zu besonderen Anlässen an einzelnen Tagen des Betriebsjahres im Einvernehmen mit dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung und den Eltern den Betrieb einstellen.

Für Jahresbetriebe gilt zudem, dass der Betrieb an zwei Tagen, bevorzugt im Zeitraum vom 27. bis 31. Oktober, auch ohne Einvernehmen mit den Eltern einzustellen ist.

In allen anderen Fällen ist bei beabsichtigter Schließung vorher eine Bedarfserhebung bei den Eltern durchzuführen. Dazu sind die Unterschriften der Eltern einzuholen. Diese Unterlagen sind in der Einrichtung aufzubewahren und im Falle einer Kontrolle nach Aufforderung der Abteilung 6 vorzulegen.

Voraussetzung für die Schließung ist, dass es keinen Betreuungsbedarf gibt. Das heißt, dass alle Eltern der Schließung zustimmen müssen.

Mangels konkreter Angaben im Gesetz über die Anzahl der maximalen Schließtage wurde von der Abteilung 6 folgende Regelung festgelegt:

- Für Jahres- und Ganzjahresbetriebe gilt, dass maximal zehn Schließtage ohne Verlust der Personalförderung möglich sind. Im begründeten Ausnahmefall ist es auch zulässig, die Einrichtung an zehn hintereinander folgenden Tagen zu schließen.

- Bei Jahresbetrieben zählen die zwei verpflichtenden Schließtage zu den maximal zehn möglichen Schließtagen.
- Schließtage können auch vor oder im Anschluss an die Ferien konsumiert werden.
- Der 24.12. und 31.12. gelten als Ferientag und zählen daher nicht zu den Schließtagen.
- Wird die Einrichtung an einzelnen Tagen vor dem Ende der im Förderungsantrag gemeldeten täglichen Öffnungszeiten geschlossen, zählt dieser Tag auch als Schließtag. Auch bei einer geplanten früheren Schließung ist vorher eine Bedarfserhebung durchzuführen. Es darf auch nur dann früher geschlossen werden, wenn nachweislich kein Kind-Betreuungsbedarf hat.

§ 19 Leitungsfreistellung - Ausnahme für ein- und zweigruppige Halbtageseinrichtungen

Das StKBBG 2019 regelt in § 19 Abs. 4, dass in ein- und zweigruppigen halbtags geführten Einrichtungen, wenn trotz Bemühungen der Erhalterin/des Erhalters keine entsprechende Person aus dem pädagogischen Fachpersonal als Vertretung für die freizustellende Leitung gefunden werden kann, kann statt der Freistellung für dieses Wochenstundenausmaß eine Kinderbetreuerin/ein Kinderbetreuer beschäftigt werden, die/der unter Anleitung der Leitung deren Vorbereitungsstunden unterstützt.

Die Abteilung 6 hat diesbezüglich bereits mehrfach, zuletzt mit Rundschreiben vom 30.06.2021 GZ: ABT06-278754/2015-154, alle ErhalterInnen von Kinderbetreuungseinrichtungen informiert.

Beim Einsatz einer Kinderbetreuerin/eines Kinderbetreuers hat der Träger jedenfalls zu dokumentieren, welche Schritte gesetzt wurden (zB Stelleninserate schalten, AMS-Anfragen usw.), um eine Pädagogin/einen Pädagogen als Vertretung für die Leitung zu finden.

Die Abteilung 6 wird künftig nur mehr bei Neuinbetriebnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für den Fall, dass eine Kinderbetreuerin/ein Kinderbetreuer anstelle einer freigestellten Leitung eingesetzt wird, prüfen, welche Maßnahmen der Träger ergriffen hat, um eine/n ausgebildete Pädagogin/einen Pädagogen als Vertretung für die Leitung zu finden. Für bestehende Einrichtungen wurde diese Kontrolle bereits im Herbst 2020 durchgeführt.

§ 24 Vertretungsregel

§ 24 Abs. 2 StKBBG 2019 lautet:

„Die Erhalterin/Der Erhalter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat unverzüglich für die Vertretung zu sorgen. Sofern trotz ihres/seines Bemühens eine Vertretung nicht zur Verfügung gestellt werden kann, ist die Weiterführung der betreffenden Kinderbetreuungsgruppe mit Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuern oder durch Aufteilung der Kinder auf bestehende Kinderbetreuungsgruppen in der bestehenden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bis zu drei Wochen möglich (provisorische Weiterführung).“

In den Erläuterungen zu § 24 Abs. 2 StKBBG 2019 wird Folgendes ausgeführt:

Bei unvorhersehbaren Ausfällen des Personals ist die Weiterführung der betreffenden Gruppe mit Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuern für drei Wochen zulässig. Es kann aber vorkommen, dass keine 2. ausgebildete Kinderbetreuerin/kein 2. ausgebildeter Kinderbetreuer für den kurzen Vertretungszeitraum gefunden werden kann. Falls daher glaubhaft keine ausgebildete Kinderbetreuerin/kein ausgebildeter Kinderbetreuer als 2. Person in der Gruppe zur Verfügung steht, kann für maximal 3 Wochen auch eine Person ohne einschlägige Ausbildung (z.B. Elternteil) eingesetzt werden, ohne dass dafür eine Ausnahmegenehmigung der Landesregierung erforderlich ist. Diese Person muss aber grundsätzlich für die Beaufsichtigung der konkreten Anzahl von Kindern geeignet sein, die Erhalterin/der Erhalter ist für die Auswahl der Person verantwortlich.

Die provisorische Weiterführung einer Gruppe ist demnach nur bei unvorhersehbaren Ausfällen des Personals wie beispielsweise Krankheit oder Pflegeurlaub zulässig.

Bei geplanten Abwesenheiten des Personals wie beispielsweise Urlaub und Zeitausgleich ist jedenfalls eine entsprechend ausgebildete Vertretung erforderlich.

Sonderfälle stellen Kur- oder Rehaaufenthalte dar, da für die Erhalterin/den Erhalter die Abwesenheit des Personals zwar im Vorhinein bekannt ist, allerdings ist der Personalausfall de facto nicht abwendbar, da das Ablehnungsrecht der Arbeitsgeberin/des Arbeitgebers hier sehr eingeschränkt ist.

Aus diesem Grund kann die Erhalterin/der Erhalter künftig auch in diesen Fällen den Betrieb provisorisch bis zu drei Wochen weiterführen, wenn nachweislich keine Vertretung gefunden werden konnte.

2. Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019

§§ 9 und 10 Sozialstaffel - Einhebung von zusätzlichen Elternbeiträgen und Materialbeiträgen

Gemäß §§ 9 und 10 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 94/2019, gewährt das Land den Erhalterinnen/Erhaltern von Kindergärten, Kinderhäusern, Alterserweiterten Gruppen und Heilpädagogischen Kindergärten in den Organisationsformen Kooperative Gruppe und Integrationsgruppe sowie Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern von Tageseltern auf Antrag für die Betreuung von Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Sozialstaffel- Beitragsersatz.

Voraussetzung dafür ist u.a., dass für alle Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt für das ganze Betriebsjahr Kostenbeiträge in maximal jener Höhe eingehoben werden, die sich auf Grund der gesetzlich normierten Sozialstaffel ergeben.

Das bedeutet, dass neben dem sozial gestaffelten Elternbeitrag grundsätzlich kein weiterer Beitrag von den Eltern eingehoben werden darf.

Ausgenommen davon sind nur zweckgewidmete Beiträge wie beispielsweise für das Mittagessen, Bastelmaterialien, Projekte oder für Ausflüge usw., wobei nur maximal kostendeckende Beiträge den Eltern verrechnet werden dürfen.

Daraus ergibt sich, dass für zusätzlich zu den Elternbeiträgen eingehobene Beiträge nachvollziehbare Verwendungsnachweise vorliegen und sich die Höhe der Ausgaben mit den Einnahmen decken müssen. Sollte sich aufgrund der Einhebung von monatlichen Pauschalbeträgen ein Überschuss ergeben, ist dieser nach Ablauf des Kindergartenjahres an die Eltern rückzuerstatten.

Materialbeiträge

In Bezug auf die Einhebung von Materialbeiträgen ist zu berücksichtigen, dass die pädagogische Ausstattung der Kindergartengruppe (z.B. didaktische Spiele, Rollenspielmaterial, Ausstattung des Bewegungsraumes, Bücher, usw.) sowie das erforderliche Mobiliar zur Grundausrüstung zählen und vom Träger bzw. Betreiber zur Verfügung gestellt werden müssen.

Für die Anschaffung der Grundausrüstung dürfen keine gesonderten Beiträge von den Eltern eingehoben werden.

Zu den Ausgaben, die über den Materialaufwand gedeckt werden können, zählen insbesondere Verbrauchsmaterial wie beispielsweise diverse Papiersorten, Klebstoff, Farbstifte usw.

Da es gerade zur Einhebung zusätzlicher Beiträge zum sozial gestaffelten Elternbeitrag viele Anfragen von Eltern gibt, wird empfohlen, am Ende des Kindergartenjahres eine Aufstellung der Einnahmen und der tatsächlich getätigten Ausgaben in der Einrichtung auszuhängen und somit die Mittelverwendung transparent zu machen.

Sollten Fragen zu den im Rundschreiben angeführten Punkten auftreten, stehen folgende SachbearbeiterInnen in der Abteilung 6 zur Verfügung:

Bezirk	Zuständige Bearbeiterin/ zuständiger Bearbeiter	Telefonnummer
Leoben Voitsberg	Fritscher Martina	0316/877-2101
Hartberg-Fürstenfeld	Hrassak Gertraud	0316/877-6263
Graz (<i>St. Leonhard, Liebenau, St. Peter, Andritz, Gösting, Eggenberg, Wetzelsdorf, Straßgang, Puntigam</i>) Südoststeiermark	Rabl Georg	0316/877-2109
Bruck/Mürzuschlag Murtal Murau	Ranftl Anita	0316/877-3919
Deutschlandsberg Graz-Umgebung	Schauperl Niklas	0316/877-4119
Weiz Leibnitz	Schwarzbauer Monika	0316/877-2118
Graz (<i>Innere Stadt, Geidorf, Lend, Gries, Jakomini, Waltendorf, Ries, Mariatrost</i>)	Stiegler Daniela	0316/877-2676
Liezen	Stockenreitner Heidemarie	0316/877-2103

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i. V.

Mag. Franz Schober
(elektronisch gefertigt)